

Freizeit- und Sportbetriebe

Coronavirus – Informationen für Freizeit- und Sportbetriebe

FAQ – Antworten auf häufige Fragen

Informationsangebot Übersicht:

- [Aktuelle Maßnahmen](#)
 - [Erhebung von Kontaktdaten](#)
 - [Präventionskonzept](#)
 - [Fragen und Antworten nach Berufen und Branchen](#)
 - [Fitnessbetriebe/Sportbetriebe](#)
 - [Tanzschulen](#)
 - [Veranstaltungsagenturen/Kartenbüros](#)
 - [Veranstaltungen/Begräbnisse/Hochzeiten/Versammlungen](#)
 - [Fach- und Publikumsmessen](#)
 - [Außerschulische Jugenderziehung, Jugendarbeit und betreute Ferienlager](#)
 - [Fremdenführer](#)
 - [Campingplätze](#)
 - [Reiten](#)
 - [Weitere Informationen](#)
-

Erhebung von Kontaktdaten

Ein [Muster für die Kontaktdatenerhebung](#), inklusive Datenschutzhinweis, steht zum [Download](#) bereit.

Eine [Liste möglicher Anbieter für Contact T racing Lösungen](#) finden Sie auf der [Seite des Fachverbandes Gastronomie](#).

Eine [weitere kostenlose Möglichkeit](#), bereits auf Freizeit- und Sportbetriebe abgestimmt finden Sie unter [freizeitcheckin.com/](#).

Hinweis: Der Großteil der angebotenen Lösungen ist auch für Betriebe der Freizeit- und Sport Branchen anwendbar. Die angeführten Apps wurden direkt von den jeweiligen Betreibern eingemeldet. Die Apps wurden nicht auf Funktionalität oder Datensicherheit geprüft. Jede Haftung der WKÖ oder des Fachverbandes wird ausgeschlossen. Interessenten werden ersucht, sich direkt mit den angeführten Anbietern in Verbindung zu setzen. Bitte prüfen Sie, ob die App, die Sie verwenden möchten, auch die im jeweiligen Bundesland geltenden Vorgaben erfüllt.

Präventionskonzept

Musterpräventionskonzepte für den Freizeit- und Sportbereich finden Sie auf [www.open-fitness.at](#)

Fragen und Antworten nach Berufen und Branchen

Fitnessbetriebe/Sportbetriebe

Bestehen bei Mitgliedschaften in Fitnessstudios Rückzahlungsverpflichtungen, wenn Kunden ihre Mitgliedschaft aufgrund der behördlichen Schließung vorzeitig kündigen?

Verträge können unter bestimmten Umständen auch außerordentlich gekündigt werden. Es muss allerdings ein wichtiger Grund vorliegen, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Parteien unzumutbar macht und seine Ursache im Verhalten des Vertragspartners haben. Diese Voraussetzungen dürften im gegebenen Zusammenhang nicht vorliegen.

Ist ein Online-Training ein gültiger Ersatz für die entgangenen Stunden im Studio?

Bei Verbrauchergeschäften sind nur solche Änderungsrechte für die Leistung in AGB verbindlich, die den Kunden zumutbar sind, insb. weil sie sachlich gerechtfertigt und geringfügig sind. Diese Vorbehalte müssten damit sie rechtswirksam sind, möglichst genau und konkretisiert sein. Diese Bedingungen werden bei den bestehenden, mit den Kunden vereinbarten AGB angesichts einer gänzlichen Einstellung des Offline-Trainings nicht gegeben sein. Ist vom Vertragsumfang z.B. zusätzlich zum Training im Studio auch die Möglichkeit von Online-Trainings umfasst, dann können solche, die schon erstellt wurden und weiterhin z.B. über die Homepage des Fitnessstudios abrufbar sind weiter angeboten werden.

Dass deswegen, aber das Entgelt wie für die übliche Gesamtleistung geleistet werden müsste, ist nicht anzunehmen, weil die reduzierte Leistung nicht mehr in adäquaten Verhältnis zur Gegenleistung für ein „Offline“ steht.

Welche Regelungen gelten für Tanzschulen?

Für Tanzschulen gelten grundsätzlich die [Regelungen für Freizeitbetriebe](#).

Bereits gestartete Kurse, die aufgrund der behördlichen Beschränkungen unterbrochen wurden:

Wurde ein Teil des Kurses bereits erbracht, sind aber nun weitere Kurseinheiten aufgrund der behördlichen Beschränkungen nicht möglich, ist nach unserer Einschätzung von einem Teilverzug auszugehen wenn zu erwarten ist, dass die restlichen Kurseinheiten innerhalb angemessener Frist nachgeholt werden können. Aus dem jeweiligen Vertrag kann sich etwas anderes ergeben. Kunden könnten nach dieser Einschätzung auf Erfüllung bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der noch offenen Leistungsteile zurücktreten. Sinnvoll wird es sein, sich mit den Kunden um ein Einvernehmen und mögliche Ersatztermine zu bemühen.

Bereits gebuchte Kurse, die erst nach der Aufhebung der Maßnahmen starten:

Starten bereits gebuchte Kurse erst nach Aufhebung der gegenwärtigen Beschränkungen, dann stellen sich unserer Einschätzung nach derzeit keine besonderen Fragen. Ein allgemeines Recht auf Rücktritt, nur weil der Kunde sich vielleicht aufgrund der allgemeinen Lage unsicher ist, ob er den für einen Zeitpunkt nach Aufhebung der Maßnahmen gebuchten Kurs besuchen möchte oder nicht, besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl nicht, sofern nicht vertragliche Rücktritts- bzw. Stornierungsregelungen etwas anderes vorsehen.

Ist ein Online-Training ein gültiger Ersatz für die entgangenen Stunden im Studio?

Bei Verbrauchergeschäften sind nur solche Änderungsrechte für die Leistung in AGB verbindlich, die den Kunden zumutbar sind, insb. weil sie sachlich gerechtfertigt und geringfügig sind. Diese Vorbehalte müssten damit sie rechtswirksam sind, möglichst genau und konkretisiert sein.

Diese Bedingungen werden bei den bestehenden, mit den Kunden vereinbarten AGB angesichts einer gänzlichen Einstellung des Offline-Trainings nicht gegeben sein. Ist vom Vertragsumfang z.B. zusätzlich zum Training im Studio auch die Möglichkeit von Online-Trainings umfasst, dann können solche, die schon erstellt wurden und weiterhin z.B. über die Homepage des Fitnessstudios abrufbar sind weiter angeboten werden.

Ein Online-/Videotraining von innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte ist zulässig, solange inklusive der Mitarbeiter nicht mehr als fünf Personen anwesend sind und die Sicherheitsvorkehrungen (Abstand mindestens 1 Meter innerhalb des Teams und zu den jeweils gefilmten Personen) eingehalten werden.

Dass deswegen, aber das Entgelt wie für die übliche Gesamtleistung geleistet werden müsste, ist nicht anzunehmen, weil die reduzierte Leistung nicht mehr in adäquaten Verhältnis zur Gegenleistung für ein „Offline“ steht.

Veranstaltungsagenturen/Kartenbüros

Gutschein-Lösung für abgesagte Veranstaltungen

Das COVID-19 Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz

Die wichtigsten Punkte:

- Höhe und Staffelung der Gutscheinbeträge
 - Gutscheinlösungen bei Sammelbuchungen und Abonnements
 - Ausstellung, Übersendung oder Einlösung des Gutscheins
 - Anwendungsbereich und Geltungsdauer der Gutschein-Lösung
-

Veranstaltungen/Begräbnisse/Hochzeiten/Versammlungen

» Informationen zum Thema

Fach- und Publikumsmessen

» Informationen zum Thema

Außerschulische Jugenderziehung, Jugendarbeit und betreute Ferienlager

» Informationen zum Thema

Fremdenführer, Reiseleiter, Reisebetreuer

Führungen unterliegen den Regeln für Zusammenkünfte.

» Informationen zum Thema

Für Fremdenführer*innen gelten die Regelungen für Arbeitsorte.

Campingplätze

» Informationen zum Thema

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie die verschärften Schutzmaßnahmen für den Arbeitsort sind einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter

- sichere-gastfreundschaft.at/beherbergung
bzw.
 - sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie.
-

Reiten

» Informationen zum Thema

Weitere wichtige Informationen

Kurzarbeit

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

» Weitere Informationen

Hilfsmaßnahmen für Betriebe

[Informationen zu den Sofortmaßnahmen für Betriebe – Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen für stark betroffene KMU und EPU sowie der Kostenübernahme für diese Haftungen durch das Tourismusministerium](#)

» [Allgemeine Hilfsmaßnahmen](#)

FAQs für Ein-Personen-Unternehmen

Die wichtigsten Antworten zu Corona für Ein-Personen-Unternehmen

» [EPU FAQs](#)

FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus

Antworten auf die häufigsten Fragen unserer Betriebe

» [FAQs](#)

AKM und Corona-Krise

Bei allen Branchen, die wie beispielsweise die Gastronomie, Fitnessstudios und in manchen Bundesländern die Hotellerie von den gesetzlich/behördlich verordneten Schließungen betroffen sind, werden unaufgefordert von Seiten der AKM alle betroffenen Lizenzverträge mit Beginn der Schließung auf „Urlaub“ (dies entspricht einer Aussetzung des AKM-Lizenzvertrages) gesetzt.

» [Weitere Informationen](#)

Mietzins-/Pachtzinsminderung

» [Informationen/Rechtseinschätzung zum Thema Mietzins-/Pachtzinsminderung](#)

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und basieren auf dem Wissenstand des Zeitpunkts der Veröffentlichung. Eine Haftung der Autoren oder des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe ist ausgeschlossen.

Bzgl. der Betretungsverbote wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die Interpretation der WKÖ handelt.

Für Einzelfallbeurteilungen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden.
